



BOTSCHAFT

**des Synodalrates
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**

(vom 9. September 2025)

an die Synode

**zum Synodalbeschluss über die Genehmigung der Fusion
der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gettnau und Willisau zur
römisch-katholischen Kirchgemeinde Willisau**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Synodalrat beantragt der Synode die Genehmigung der Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gettnau und Willisau zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Willisau. Gemäss Anordnung der Kirchenräte fanden am Mittwoch, 7. Mai 2025, in beiden Kirchgemeinden getrennte Kirchgemeindeversammlungen mit Abstimmung über den Fusionsvertrag statt. Beide Kirchgemeinden haben dem Vertrag zugestimmt und damit den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2026 beschlossen.

Ausgangslage

Die Kirchgemeinden Gettnau und Willisau gehören seit Jahren dem Pastoralraum Region Willisau an. Die kirchliche Zusammenarbeit ist längst etabliert. Mit der Fusion sollen nun auch die staatskirchenrechtlichen Strukturen vereinheitlicht werden. Die Kirchenräte beider Gemeinden sind überzeugt, dass durch diesen Schritt Effizienzgewinne und Synergien entstehen, die der gesamten Kirchgemeinde zugutekommen.

Durch den Zusammenschluss entfallen Doppelspurigkeiten wie zwei separate Kirchenräte, Rechnungsführungen und Versammlungen. Die Verwaltung wird vereinfacht, und die freiwerdenden Ressourcen können verstärkt für seelsorgerische und gemeindefördernde Projekte eingesetzt werden. Der Steuerfuss der neuen Kirchgemeinde beträgt 0.33 Einheiten.

Die Identität der beiden Pfarreien bleibt gewahrt. Das kirchliche Leben in Gettnau und Willisau wird unverändert fortgeführt. Neu wird in Gettnau ein eigener Pfarreirat gegründet, der das Gemeindeleben stärkt und die Mitwirkung sicherstellt.

Projektverlauf

Seit Januar 2024 bereitete eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe mit externer Projektleitung die Fusion vor. Die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen wurden umfassend geklärt. Der Fusionsvertrag regelt insbesondere die Behördenstruktur, die Übernahme aller Aktiven und Passiven sowie die Übergangsregelungen im Personal- und Finanzbereich.

Die neue Kirchgemeinde übernimmt die bisherigen Leistungen, Gebäude, Grundstücke sowie alle Mitarbeitenden zu bestehenden Bedingungen. Die Wahlen für den Kirchenrat wurden vom Synodalrat auf den 28. September 2025 festgelegt; mangels Gegenkandidaturen erfolgte die Wahl in stiller Wahl (ohne Urnengang).

Unterstützung Landeskirche

Die Landeskirche begleitete das Fusionsprojekt eng. Die Synodalverwaltung stellte Musterunterlagen und Beratung zur Verfügung. Der Fusionsvertrag wurde vom Synodalrat geprüft.

Der Synodalrat entspricht dem Gesuch der fusionierenden Kirchgemeinden Gettnau und Willisau und gewährt aufgrund der Verordnung des Synodalrates über das Verfahren der Beitragszusprechung bei Kirchgemeindefusionen Nr. 54 vom 23. September 2020 den durch die Kirchgemeinden beantragten Pro-Kopf-Beitrag von CHF 19'499.50 sowie den maximalen Zusatzbeitrag in der Höhe von CHF 9'749.75. Dies erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung zum Fusionsvertrag durch die Synode.

Vertrag über die Fusion

Der Fusionsvertrag ist Bestandteil dieser Botschaft. Er regelt u. a.:

- Zusammenschluss per 1. Januar 2026 unter dem Namen „römisch-katholische Kirchgemeinde Willisau“
- Übernahme sämtlicher Aktiven, Passiven, Grundstücke und Verträge
- 6 gewählte Mitglieder + Pastoralraumleitung im Kirchenrat, 3 Mitglieder in der Rechnungskommission
- Gemeinsames Budget für 2026 auf Basis des bisherigen Steuerfusses
- Wahrung der bisherigen Anstellungsbedingungen
- Sicherung der Identität der Pfarreien

Synodalbeschluss

Damit die Fusion rechtskräftig wird, ist gemäss § 63 der Kirchenverfassung sowie §§ 70 ff. des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern die Zustimmung der Synode erforderlich.

Der Synodalrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Synodalbeschluss einzutreten und der Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gettnau und Willisau zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Willisau zuzustimmen.

Im Namen des Synodalrates

Die Präsidentin

Sandra Huber

Der Synodalverwalter

Charly Freitag



Vertrag über die Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gettnau und Willisau

(§ 63 der Kirchenverfassung und der §§ 70 ff des Synodalgesetzes
über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern)

Ingress

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten bei der Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gettnau und Willisau. Gegenüber diesem Fusionsvertrag bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 **Zweck und Geltungsbereich**
Die Kirchgemeinden Gettnau und Willisau vereinbaren, sich auf den 1. Januar 2026 zu einer Kirchgemeinde zu vereinigen.
- Art. 2 **Eigenständigkeit**
Die bisherigen Kirchgemeinden Gettnau und Willisau behalten bis zum 31. Dezember 2025 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.
- Art. 3 **Rechtsnachfolge**
Die vereinigte neue Kirchgemeinde Willisau übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchgemeinden Gettnau und Willisau. Die beiden bisherigen Kirchgemeinden werden aufgelöst.
- Art. 4 **Treuepflicht**
In der Zeit zwischen dem Beschluss und dem Inkrafttreten der Fusion der Kirchgemeinden vereinbaren die Kirchgemeinden Gettnau und Willisau eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

Name

- Art. 5 **Name**
Die vereinigte Kirchgemeinde trägt den Namen Willisau.

Behörden

Art. 6 **Die Kirchgemeindebehörden** Behörden der Kirchgemeinde Willisau

sind:

- der Kirchenrat
- die Rechnungskommission
- das Urnenbüro

Art. 7 **Wahlen der neuen Kirchgemeindebehörden**

- 1 Die Wahlen finden am 28. September 2025 an der Urne statt. Stille Wahl ist gestützt auf § 28 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern möglich.
Die laufende Amtsperiode der Behörden der Kirchgemeinden Gettnau und Willisau dauert bis zum 31. Dezember 2025.
- 2 Die neuen Behörden für die Kirchgemeinde Willisau treten ihre Ämter am 1. Januar 2026 an.

Art. 8 **Anzahl Mitglieder**

- 1 Für die erste Amtsperiode der Behördenmitglieder der neuen Kirchgemeinde werden für den Kirchenrat sechs gewählte Sitze und für die Rechnungskommission drei Sitze beschlossen.
- 2 Nach Möglichkeit wird bei der Zusammensetzung der Kirchgemeindebehörden auf eine ausgewogene Vertretung aus den beiden bisherigen Kirchgemeinden geachtet.
- 3 Die Leitung des Pastoralraums ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrats mit Stimmrecht.

Verwaltung

Art. 9 **Infrastruktur und Organisation**

- 1 Für Behörden und Verwaltung der neuen Kirchgemeinde Willisau werden die bestehenden Büroräumlichkeiten in Willisau genutzt.
- 2 Für die Organisation ist der Kirchenrat zuständig.

Art. 10 **Archive**

- 1 Die Kirchgemeindearchive der beiden Kirchgemeinden werden zum Zeitpunkt der Fusion abgeschlossen und als zwei getrennte Bestände bis auf weiteres in Gettnau und Willisau aufbewahrt.
- 2 Die archiwürdigen Unterlagen der neuen Kirchgemeinde Willisau bilden einen neuen separaten Archivbestand in Willisau.

Finanzen

- Art. 11 **Grundsatz**
Die Aktiven und Passiven der Kirchgemeinden Gettnau und Willisau gehen per 1. Januar 2026 auf die fusionierte Kirchgemeinde Willisau über.
- Art. 12 **Grundstücke**
1 Die Grundstücke im Eigentum der beiden Kirchgemeinden gehen per 1. Januar 2026 in das Eigentum der fusionierten Kirchgemeinde Willisau über.
2 Die Grundstücke der bisherigen Kirchgemeinden sind im Anhang aufgelistet.
- Art. 13 **Buchhaltung**
Die Buchhaltungen der beiden bisherigen Kirchgemeinden werden per 31. Dezember 2025 abgeschlossen und per 1. Januar 2026 zusammengeführt.
- Art. 14 **Verantwortlichkeit**
Die Verantwortung für die vom 7. Mai 2025 (Abstimmungen an Kirchgemeindeversammlungen) bis am 31. Dezember 2025 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Mitgliedern der Kirchenräte der beiden Kirchgemeinden als gemeinsame Behörde. Die ordentlichen und budgetierten Geschäfte liegen im Kompetenzbereich des jeweiligen Kirchenrates. Ausserordentliche Aufgaben und Zusatzkredite sind in Absprache zu entscheiden.

Übergangsregelungen

- Art. 15 **Arbeitsverhältnisse und -verträge**
Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Kirchgemeinden Gettnau und Willisau werden von der Kirchgemeinde Willisau per 1. Januar 2026 zu den bestehenden Vertragsbedingungen übernommen.
- Art. 16 **Budget**
1 Das Budget für das erste Geschäftsjahr 2026 der fusionierten Kirchgemeinde Willisau wird von den amtierenden Kirchenräten im Jahre 2025, basierend auf einem Steuersatz von 0.33 Einheiten, gemeinsam erarbeitet.
2 Die Beschlussfassung über das Budget für das erste Geschäftsjahr der fusionierten Kirchgemeinde Willisau findet an der gemeinsamen Kirchgemeindeversammlungen vom 3. Dezember 2025 statt. Die im Amte stehenden Kirchenräte laden ein und sind für die Durchführung zuständig.

- Art. 17 **Genehmigung der Rechnungen 2025 der bisherigen Kirchgemeinden**
Die Rechnungen des Jahres 2025 der Kirchgemeinden Gettnau sowie Willisau werden an der ersten gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung im Frühjahr 2026 von der vereinigten Kirchgemeinde genehmigt.
- Art. 18 **Verantwortlichkeit**
Ab 1. Januar 2026 liegt die Verantwortung für die Geschäfte der neuen Kirchgemeinde Willisau beim neuen Kirchenrat.
- Art. 19 **Verträge und Vereinbarungen zwischen der Zustimmung und dem Inkrafttreten der neuen Kirchgemeinde**
In der Übergangsphase werden die bestehenden Verträge auf ihre Gültigkeit überprüft und allfällige Anpassungen vorgenommen.
- Art. 20 **Fonds und Legate**
In den bisherigen Kirchgemeinden bestehen verschiedene Fonds und Legate. In der Übergangsphase werden diese auf ihren Weiterbestand überprüft.
- Art. 21 **Amtsübergabe / Hängige Geschäfte**
1 Die Amtsübergabe nimmt die Synodalverwaltung des Kantons Luzern vor.
2 Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften aus den beiden bisherigen Kirchgemeinden erstellt und den neu Verantwortlichen übergeben.
- Art. 22 **Vollzug**
1 Die bisherigen Kirchenräte werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.
2 Die Kirchenräte sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.
- Art. 23 **Kostenverteiler**
Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2025 anfallen, werden von den beiden Kirchgemeinden im Verhältnis 50% Gettnau und 50% Willisau getragen.

Schlussbestimmungen

- Art. 24 **Zustandekommen**
Die Fusion kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten beider Kirchgemeinden dem vorliegenden Vereinigungsvertrag am 7. Mai 2025 zustimmen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

Art. 25 **Bestandteile des Fusionsvertrages**

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile des Fusionsvertrages:

- Bestandesrechnungen der beiden Kirchgemeinden per 31. Dezember 2024
- Liste der Grundstücke

Die Dokumente sind unter www.prrw.ch einsehbar.

Art. 26 **Anzahl Exemplare**

Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Je ein Exemplar erhalten:

- die Kirchgemeinden Gettnau und Willisau als Vertragsparteien
- der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche Luzern

Die Vertragsparteien:

Kirchgemeinde Gettnau

Kirchgemeinde Willisau



Franz Meier Serena Pace
Präsident Aktuarin



Evelyne Huber Sandra Odermatt
Präsidentin Aktuarin

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der beiden Kirchgemeinden Gettnau und Willisau an den Kirchgemeindeversammlungen vom 7. Mai 2025.

Genehmigung durch die Synode des Kantons Luzern:



**Synodalbeschluss über die Genehmigung der Fusion der römisch-katholischen
Kirchgemeinden Gettnau und Willisau zur römisch-katholische Kirchgemeinde Willisau**

(vom 5. November 2025)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf § 63 der KV und §§ 70 ff des KGG und den Antrag des Synodalrates, der Geschäftsprüfungskommission und der Staatskirchenrechtlichen Kommission,

beschliesst:

1. Der Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gettnau und Willisau zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Willisau wird zugestimmt.
2. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Er untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Der Beschluss tritt vorbehältlich des Referendums auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Luzern, 5. November 2025

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Die Präsidentin

Der Synodalverwalter

Susan Schärli-Habermacher

Charly Freitag